

Besondere Aspekte bei Vereinen:

- **Eingeschränktes Widerrufsrecht bei kurzfristigen Leistungen:**

Nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB entfällt das Widerrufsrecht für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Freizeitaktivitäten (z. B. Trainingslager), wenn der Vertrag für einen spezifischen Termin abgeschlossen wird.

Das bedeutet, dass die Eltern **kein Widerrufsrecht haben**, wenn:

- Der Vertrag ein bestimmtes Datum (29.05.–01.06.2025) umfasst.
- Der Vertrag auf die Teilnahme an einer Freizeitveranstaltung beschränkt ist.